

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos)

### Ersatzreiseausweise für ukrainische Männer im wehrfähigen Alter

Ukrainischen Männern im wehrfähigen Alter werden in Hessen keine Ersatzreiseausweise mehr ausgestellt. Wenn ihre Pässe abgelaufen sind, müssen sie in die Ukraine zurückkehren und ihren Pass dort verlängern. Dabei droht ihnen, zur Armee eingezogen zu werden, denn nach dem derzeit geltenden Kriessrecht dürfen sie das Land nicht verlassen und müssen sich für den Einsatz im Krieg gegen Russland bereithalten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie wird diese Situation in Rheinland-Pfalz gehandhabt?
2. Hat die Landesregierung Kenntnis, wie diese Situation in anderen Bundesländern gehandhabt wird (wenn ja, bitte darstellen)?
3. Wie viele ukrainische Männer im wehrpflichtigen Alter sind aktuell in Rheinland-Pfalz gemeldet?
4. Können diese Männer auch ohne gültiges Ausweisdokument in Rheinland-Pfalz bleiben?
5. Falls ja: Wie lange?
6. Falls nein: Wie viel Zeit bleibt ihnen, Rheinland-Pfalz zu verlassen?

Andreas Hartenfels



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An den  
Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
poststelle@mffki.rlp.de  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

2. September 2024

**Kleine Anfrage des fraktionslosen Abgeordneten Andreas Hartenfels**  
**„Ersatzreiseausweise für ukrainische Männer im wehrfähigen Alter“**  
**– Drucksache 18/10204 –**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Hinsichtlich der passrechtlichen Situation von ukrainischen wehrfähigen Männern (im Alter zwischen 18 und 60 Jahren) bieten die ukrainischen Behörden nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern und für Heimat nunmehr, entgegen einer vorhergehenden Praxis, doch konsularische Dienstleistungen, wie etwa Passverlängerungen/ Passausstellung in den konsularischen Vertretungen in Deutschland an. Voraussetzung für die Ausstellung von Dokumenten in Deutschland ist die Registrierung der Person auf einem onlinegestützten Wehrpflichtportal.

Es wird daher davon ausgegangen, dass für den vorgenannten Personenkreis keine Pflicht besteht, für passbezogene Angelegenheiten in die Ukraine zu reisen.



**Zu Frage 2:**

Hierzu liegen der rheinland-pfälzischen Landesregierung keine Informationen vor.

**Zu Frage 3:**

Von der Wehrpflicht im Sinne der Fragestellung erfasst werden ukrainische Staatsangehörige im Alter von 18 bis 60 Jahren.

Die hier vorliegenden statistischen Auswertungen zur Anzahl der seit der russischen Invasion am 24. Februar 2022 aus der Ukraine nach Rheinland-Pfalz geflüchteten Menschen erfassen sowohl ukrainische Staatsangehörige als auch sonstige zu Kriegsbeginn in der Ukraine wohnhafte Drittstaatsangehörige, die hier vorübergehenden Schutz auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG beansprucht haben.

Die Auswertungen sehen jedoch nur eine Altersgruppeneinteilung von 18 bis 63 Jahren vor. Hierbei erfolgt auch keine Differenzierung zwischen den vertriebenen ukrainischen Staatsangehörigen und den sonstigen Drittstaatsangehörigen.

Danach halten sich insgesamt 9.993 männliche Personen dieser Altersgruppe (Stand: 11.08.2024) in Rheinland-Pfalz auf.

**Zu Frage 4 bis 6:**

Nach Maßgabe des Aufenthaltsgesetzes wird allen ausländischen Staatsangehörigen, die vorübergehenden Schutz gemäß der Richtlinie 2001/55/EG genießen und nicht über einen Pass verfügen, die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz erteilt, womit sie die Passpflicht erfüllen. Sie dürfen sich damit auch ohne Nationalpass für die Dauer des vorübergehenden Schutzes im Bundesgebiet aufhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz